

Selbstverständlich diejenigen Elemente, die man zur Zusammensetzung gleichwertiger *portiones* kennen mußte.

Über diese Elemente gibt schon ein Text Auskunft, der sich auf Ereignisse bezieht, die sich ein paar Jahre früher abgespielt hatten: eine Stelle in den *Annales Bertiniani*, z. J. 837; als in diesem Jahre Ludwig der Fromme die Gegenden zwischen Friesland und der Seine dem jungen Karl unterstellte, wurden dem Kaisersohne übertragen *omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia inter predictos fines consistentia*, d. h. alle Bistümer, Abteien, Grafschaften, Reichsgüter und alles was dem Kaiser zwischen diesen Grenzen gehörte³¹⁾. Hierneben stellen wir einen Text, den wir schon kennen und der unmittelbar zur Geschichte der Jahre 842/843 gehört. Bei der Erwähnung des Teilungsvorschlags des Monats Mai 842 drückt sich Nithard folgendermaßen aus: in dem Lothar zugedachten Raume sollte der Kaiser erhalten *omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiska*, d. h. alle Bistümer, Abteien, Grafschaften, Reichsgüter; es ist dasselbe gemeint wie 837.

Wir können also annehmen, daß in die *descriptiones*, die zur Grundlage des Vertrages von Verdun wurden, aufgenommen wurden: 1. Die Bistümer, Abteien und Chorherrenstifte, über die die Krone verfügen konnte, mit Erwähnung der bedeutendsten Teile ihres Grundbesitzes (man denke an die *descriptas mansas* der *Annales Xantenses*). 2. Die Grafschaften, mit Erwähnung der Güter, die ihre Amtsdotation ausmachten, der sog. *res de comitatu*. 3. Die *fisci*, d. h. die als Beneficien verliehenen und die nicht verliehenen Reichsgüter³²⁾.

4, 5, 6: *Eligite de singulis tribubus ternos viros, ut mittam eos et pergant atque circumeant terram et describant eam iuxta numerum uniuscuiusque multitudinis, referantque ad me quod descriperint. Dividite vobis terram in septem partes... Describere* kommt selbstverständlich auch vor mit anderen Bedeutungen: das Aufzählen von Mannschaften; eine Volkszählung; eine Beschreibung.

³¹⁾ S. 14. Diese Stellen werden auch von Clavadetscher, *Reichsurbar*, S. 28, herangezogen.

³²⁾ Das wird auch, was Rätien betrifft, von Clavadetscher, *Reichsurbar*, S. 28—33, für den Besitz der Reichsabteien angenommen; er bezweifelt (S. 33—34), daß es auch für den Besitz der Bistümer der Fall gewesen sei. Verheine, a. a. O., S. 381—385, glaubt m. E. zurecht, daß dieser Besitz auch mit aufgenommen wurde oder jedenfalls mit aufgenommen werden sollte. Tatsächlich wurden Bistümer u. Abteien als *beneficia* angesehen u. behandelt. Verheine (S. 385, Anm. 261) beruft sich auf die von Lesne a. a. O., II, 1, S. 72, 85, 124, 125, II, 2, 1926, S. 64, 65, 70, 79 zitierten Texte u. fügt einen ostfränkischen Text hinzu; E. Lesnes Aufsatz, *Les diverses acceptions du terme „beneficium“ du VIIIe au XIe siècle*, *Revue historique de droit français et étranger*, 1924, wäre hier auch zu erwähnen.